

Höchstpreise für Heu.

N. Berlin, 4. Febr. (Priv.-Tel.) Die Verordnung über die Höchstpreise für Heu hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Der Preis für die Tonne inländisches Heu darf beim Verkauf durch den Erzeuger nicht übersteigen 1. bei Heu von Aleearten (Zugeterne) Esparsette, Koiflee, Schwedenklee, Gelbklee und Weißklee usw. von mindestens mittlerer Art und Güte M. 150; 2. bei Wiesen- und Feldheu (Gemisch von Süßgräsern, Aleearten und Futterträutern) von mindestens mittlerer Art und Güte M. 120. Ist das Heu gebunden oder gepreßt, so ist ein Zuschlag von M. 6 für die Tonne zulässig. Die Landeszentralbehörden sind befugt, mit Zustimmung des Reichskanzlers für ihr Gebiet oder Teile ihres Gebietes niedrigere Preise festzusetzen. Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassungen des Käufers und des Verkäufers sind die für den letzteren Ort geltenden Preise maßgebend.

§ 2. Die in § 1 bezeichneten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem das Heu mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens dafelbst ein. Sie gelten für barzahlungsweisen Empfang.

§ 3. Beim Umsatz durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt für die Tonne von losem verladenen Heu 8 M., von gebundenem oder von gepreßtem Heu 5 M. nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen, nicht aber die Auslagen für Fracht einschließlich der durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammelladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten.

§ 4. Die Preise in den §§ 1 und 3 gelten nicht für den Kleinverkauf von Heu. Als Kleinverkauf gilt der Absatz unmittelbar an Verbraucher in Mengen von nicht mehr als täglich insgesamt 5 Doppelzentner unter der Voraussetzung, daß zur Beförderung des Heues bis zum Verbrauchsort die Eisenbahn oder der Wasserweg nicht benutzt wird. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 5. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.